



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Abschiebung Flughafen Brüssel – Kinshasa (D.R. Kongo)

inkl. Zuführungsbegleitung

Begleitung vom 17. Juni 2025

Az.: 2212/6/25

Inhalt

A	Informationen zur Maßnahme und zum Besuchsablauf.....	2
B	Allgemeiner Eindruck.....	3
I	Abholung.....	3
II	Zuführung.....	3
III	Aufenthalt am Flughafen.....	4
IV	Boarding.....	4
C	Positive Beobachtungen.....	5
D	Feststellungen und Empfehlungen.....	5
I	Einschränkung der Mandatsausübung.....	5
1	Fehlende Zugangsberechtigung am Flughafen Brüssel.....	5
2	Abholungssituation.....	7
II	Dokumentation im Rahmen von Abholungen und Zuführungen.....	7
III	Durchsuchung mit Entkleidung.....	8
IV	Kommunikation während der gesamten Abschiebung.....	9
E	Weiteres Vorgehen.....	9

A Informationen zur Maßnahme und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT). Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe beobachtete eine Delegation der Nationalen Stelle am 17. Juni 2025 die Zuführung zwei abzuschiebender Personen von der Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige (UfA) Büren zum Flughafen Brüssel und das Boarding des Flugzeugs in die Demokratische Republik Kongo. Es handelte sich um eine internationale Sammelchartermaßnahme (Joint Return Operation, JRO) Belgiens mit deutscher Beteiligung.

Die Delegation kündigte die Begleitung der Maßnahme am 30. Mai 2025 im Referat 25 des Bundespolizeipräsidiums an. Zudem kündigte sie dem Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI) am 5. Juni 2025 die Begleitung der Zuführung in Zuständigkeit Nordrhein-Westfalens an. Sie traf am Besuchstag um 04:00 Uhr in der UfA Büren ein.

An der Maßnahme waren ab der Übergabe am Flughafen Brüssel sieben Bedienstete der Bundespolizei beteiligt, die für die Begleitung der Personen in deutscher Zuständigkeit verantwortlich waren. Die Escort Leaderin der Bundespolizei stand der Besuchsdelegation für einen kurzen Moment während des Boardingprozesses für ein Gespräch zur Verfügung.

B Allgemeiner Eindruck

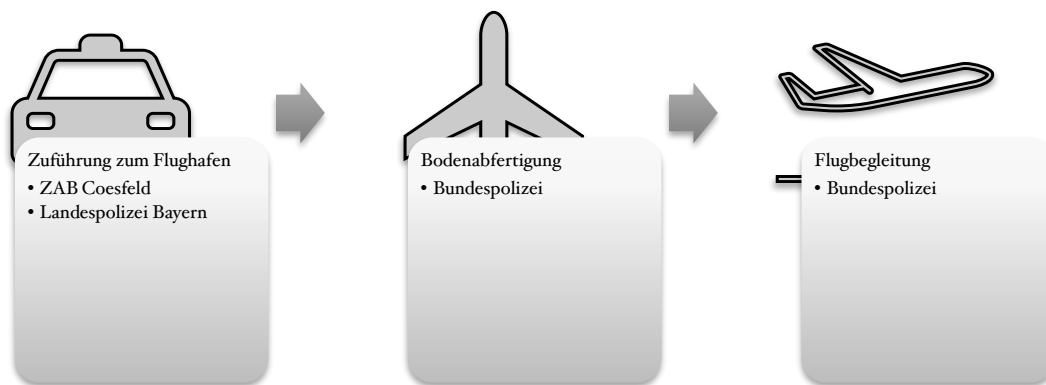


Abb.1: Rückführungsprozess (deutsche Beteiligung)

Insgesamt wurden in deutscher Zuständigkeit drei kongolesische Staatsangehörige abgeschoben. Die Personen wurden aus Nordrhein-Westfalen und Bayern zugeführt. Dabei handelte es sich um zwei Männer im Alter von 35 und 46 Jahren, die zuvor in der UfA Büren untergebracht waren, und um eine 59-jährige Frau, die sich zuvor in der Abschiebungshafteinrichtung Hof befand.

I Abholung

Die um 04:15 Uhr von den Zuführkräften und dem Begleitarzt durchgeführte Abholung der beiden Männer in der UfA Büren konnte nicht beobachtet werden, da der Besuchsdelegation kein Zutritt zu den Hafträumen gewährt wurde.

Lediglich bei der Übergabe des Gepäcks und der persönlichen Habe an die Zuführkräfte in der sogenannten „Kammer“ konnte die Delegation anwesend sein. Ein Mitarbeiter der Einrichtung teilte mit, dass beide Männer aufgrund geäußerter Flugunwilligkeit auf der Beobachtungsstation 4b untergebracht gewesen seien; sie seien vorab über den Abschiebungstermin informiert worden.

Erst beim Verlassen der Einrichtung gegen 04:45 Uhr hatte die Delegation erstmals Sicht auf die beiden Männer, die sich zu diesem Zeitpunkt bereits im Zuführungsfahrzeug befanden.

II Zuführung

Die Zuführung beider abzuschiebender Personen erfolgte in einem Fahrzeug, in dem sich vier Zuführkräfte befanden. Der Begleitarzt nutzte ein separates Fahrzeug, wie auch die Besuchsdelegation, die in einem weiteren Dienstfahrzeug befördert wurde, welches durch die Vertreterin des MKJFGFI gefahren wurde.

Nach etwa zwei Stunden Fahrzeit wurde eine Pause auf einem Rastplatz eingelegt. Während dieser übergab der Begleitarzt einem der Männer eine blutdrucksenkende Tablette, die freiwillig eingenommen wurde. Zusätzlich wurden unter Begleitung der Zuführkräfte Toilettengänge ermöglicht.

Eine weitere Pause erfolgte eine Stunde später an einem Rastplatz in der Nähe einer Grenzübergangsstelle. Wie vereinbart wartete dort bereits ein weiteres Zuführfahrzeug aus Bayern, in dem eine weibliche Person zum Zwecke ihrer Abschiebung nach Brüssel gebracht wurde. Auch bei dieser Zuführung war ein Begleitarzt anwesend.

Anschließend setzte die gemeinsame Fahrzeugkolonne die Fahrt zum Flughafen Brüssel fort.

III Aufenthalt am Flughafen

Aufgrund von Abstimmungsproblemen zwischen dem nordrhein-westfälischen Zuführungsteam und der Vertreterin des MKJFGFI wurde zunächst nicht die gleiche Adresse am Flughafen Brüssel angefahren. Dadurch verzögerte sich die Ankunft der Delegation der Nationalen Stelle deutlich. Sie traf erst um 10:15 Uhr an dem Sicherheitstor ein, an dem die Zuführfahrzeuge sowie Angehörige der belgischen Polizei warteten. Die belgische Polizei teilte zunächst mit, dass der Delegation kein Zutritt zum Sicherheitsbereich gewährt werden könne, da sie nicht vorab angemeldet worden sei.

Während die Zuführfahrzeuge sich in den Sicherheitsbereich begaben und die Übergabe an die PBL der Bundespolizei stattfand, wartete die Delegation mit der Vertreterin des MKJFGFI am Sicherheitstor. Gegen 11:00 Uhr informierten Vertreter der belgischen Flughafenpolizei die Delegation, dass ihr nun kurzfristig eine Zugangsberechtigung durch die belgische Polizei erteilt worden sei. Mit dieser Berechtigung konnte die Delegation in einen der um 11:15 Uhr aus dem Sicherheitstor ausfahrenden Busse der belgischen Polizei zusteigen, die die PBL sowie die drei Rückzuführenden zu einem anderen Sicherheitsbereich transportierten.

IV Boarding

Auf dem Vorfeld des Sicherheitsbereichs, der vom belgischen Militär genutzt wird, befand sich das für die Abschiebung vorgesehene Luftfahrzeug. Als das deutsche Kontingent in den drei Bussen der belgischen Polizei am Luftfahrzeug eintraf, befanden sich bereits alle übrigen betroffenen Personen aus anderen EU-Mitgliedstaaten an Bord. Aus der Ferne konnte lediglich beobachtet werden, wie eine Person über die Treppe gefesselt in das Luftfahrzeug getragen wurde.

Die drei Personen in deutscher Zuständigkeit gelangten anschließend in Begleitung der PBL in das Luftfahrzeug. Dabei wurde ersichtlich, dass einer der beiden Männer im Rahmen der Übernahme durch die Bundespolizei mit einem Festhaltegurt (FeG III – Klett) gefesselt worden war. Die beiden deutschen Begleitärzte führten an der Treppe ein Übergabegespräch mit dem für den Flug zuständigen belgischen Arzt. Der Boardingprozess verlief ansonsten ohne nennenswerte Vorkommnisse.

Während des Boardings tauschte sich das Mitglied der Nationalen Stelle kurz mit der deutschen Escort Leaderin aus. Der Bitte, einen Blick in das Luftfahrzeug zu werfen, konnte aufgrund von Zeitmangel nicht entsprochen werden.

Rückfahrt

Nach dem Verschluss der Türen des Luftfahrzeugs wurde die Besuchsdelegation gemeinsam mit der Vertreterin des MKJFGFI von der belgischen Polizei zu ihrem Fahrzeug außerhalb des Sicherheitsbereichs zurückgebracht. Von dort aus erfolgte die Rückfahrt nach Düsseldorf. Während der Fahrt fand ein kurzes Debriefing statt, bei dem die vorläufigen Feststellungen der Delegation erläutert wurden.

C Positive Beobachtungen

Die Organisation der Begleitung der Zuführung erfolgte durch das MKJFGFI des Landes Nordrhein-Westfalen. Hierzu gehörte auch die Bereitstellung eines Fahrdienstes für die Abholung, den Transport nach Brüssel sowie die Rückfahrt.

Im Rahmen der Zuführung konnte die Besuchsdelegation einen respektvollen und professionellen Umgang der eingesetzten Kräfte mit den betroffenen Personen beobachten. Zwangsmaßnahmen kamen nicht zur Anwendung.

Während der Pausen auf der Fahrt nach Brüssel wurde den betroffenen Personen ausreichend Verpflegung angeboten; zudem bestand die Möglichkeit, zu rauchen.

Die beiden abzuschubenden Personen in der Zuständigkeit Nordrhein-Westfalens waren im Vorfeld über den Termin der Abschiebung informiert worden, sodass sie die Möglichkeit hatten, sich angemessen darauf vorzubereiten.

D Feststellungen und Empfehlungen

I Einschränkung der Mandatsausübung

Die präventive Wirkung des nationalen Präventionsmechanismus kann sich nur dann vollends entfalten, wenn dieser nicht in seiner Möglichkeit, Besuche durchzuführen, eingeschränkt wird.¹

1 Fehlende Zugangsberechtigung am Flughafen Brüssel

Der Besuchsdelegation war es aufgrund fehlender Zugangsberechtigungen nicht möglich:

- die Übergabe der Zuführkräfte an die Bundespolizei einschließlich der Durchsuchungen und Fesselung zu beobachten,
- Zugang zum Abfertigungsbereich zu erhalten,
- Einblick in das Luftfahrzeug zu nehmen.

Beobachtet werden konnte lediglich das Boarding der drei Personen in deutscher Zuständigkeit. Alle weiteren Rückzuführenden in der Zuständigkeit anderer EU-Mitgliedstaaten befanden sich bereits im Luftfahrzeug. Ein Betreten des Luftfahrzeugs wurde aus Zeitgründen vom belgischen Escort Leader abgelehnt.

Eine frühzeitige Abstimmung der Bundespolizei mit den belgischen Behörden hätte diese Einschränkungen vermeiden können.

Nach der Ankündigung der Beobachtung am 30. Mai 2025 wies das Bundespolizeipräsidium am 2. Juni 2025 darauf hin, dass für den Zutritt zum militärischen Sperr- und Luftsicherheitsbereich am Flughafen Brüssel Genehmigungen der belgischen Behörden erforderlich seien und die Zuführungsbegleitung mit den zuständigen Bundesländern abzustimmen sei.

¹ In diesem Sinne siehe [Denkschrift zum Gesetz zu dem Fakultativprotokoll vom 18.12.2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter \(...\)](#), Drucksache 16/8249, zu Artikel 20 lit. c.

Die Nationale Stelle teilte am 10. Juni 2025 telefonisch mit, dass die Abstimmung mit den Bundesländern bereits erfolge, bestätigte am 12. Juni 2025 schriftlich die Begleitung der Zuführung in Zuständigkeit Nordrhein-Westfalens und bat das Bundespolizeipräsidium:

- die belgischen Behörden zu kontaktieren und die Zutrittsmodalitäten zu klären,
- die Kontaktdaten der deutschen Escort Leaderin mitzuteilen,
- Hinweise zu eigenen Handlungsschritten sowie ggf. Kontaktdaten der belgischen Behörden zu übermitteln.

Mangels Reaktion erinnerte die Nationale Stelle am 16. Juni 2025 erneut an die ausstehenden Rückmeldungen. Ohne bis dahin eine Antwort der Bundespolizei erhalten zu haben, begleitete die Delegation am 17. Juni 2025 die Zuführung aus Büren nach Brüssel.

Der Zugang zum Sicherheitsbereich, in dem die Übergabe von den Zuführkräften an die PBL der Bundespolizei stattfand, wurde wegen fehlender Berechtigung verweigert. Vor Ort wurde jedoch von der belgischen Flughafenpolizei mitgeteilt, dass eine frühzeitige Anmeldung mit Namensliste über die Bundespolizei ausreichend gewesen wäre.

Die Nationale Stelle sieht sich dadurch in ihrer Auffassung bestätigt, dass es Aufgabe der Bundespolizei ist, bei Abschiebungsmaßnahmen auf ausländischem Hoheitsgebiet mit deutscher Beteiligung rechtzeitig die Anmeldung bei den zuständigen Behörden sicherzustellen.

Sofern die Bundespolizei die Auffassung vertritt, eine Anmeldung hätte durch die Nationale Stelle selbst erfolgen müssen, hätten die Kontaktdaten der zuständigen belgischen Behörden spätestens auf Nachfrage bereitgestellt werden müssen.

Eine Antwort des Bundespolizeipräsidiums auf die mehrfachen Anfragen ging erst am 17. Juni 2025 um 11:19 Uhr ein – zu einem Zeitpunkt, an dem das Boarding bereits begonnen hatte. Diese enthielt erstmals die Kontaktdaten der Escort Leaderin, ließ jedoch offen, ob die belgischen Behörden kontaktiert worden waren, und enthielt keine verwertbaren Hinweise zu notwendigen Abstimmungsschritten.

Für die Nationale Stelle ist es nicht nachvollziehbar, dass eine Reaktion auf die Nachfragen zu den für die Dienstreise maßgeblichen Details erst so spät erfolgte.

Im später ausgewerteten Einsatzverlaufsbericht führte die Bundespolizei aus, Mitfahrten der Delegation in deutschen und belgischen Zuführfahrzeugen seien mit den belgischen Behörden abgestimmt worden.

Dies entspricht nicht der Auffassung der Besuchsdelegation: Weder war eine Mitfahrt in deutschen Fahrzeugen im Sicherheitsbereich möglich, noch war eine entsprechende Abstimmung erkennbar.

Zudem wurde im Einsatzverlaufsbericht vermerkt, die Beobachtung habe den Einsatzverlauf und Übergabeprozess gestört und beinahe zum Ausschluss des deutschen Kontingents durch den belgischen Escort Leader geführt.

Die Einschätzung, dass die Nationale Stelle für Störungen im Einsatzverlauf verantwortlich war, weist sie zurück. Die Nationale Stelle stellt vielmehr fest, dass die unzureichende Koordination durch die Bundespolizei die Ausübung ihres Mandats faktisch verhinderte.

Die Nationale Stelle hat sich im Nachgang an den Vizepräsidenten der Bundespolizei gewandt und um Aufklärung der beschriebenen Vorgänge gebeten. Eine Antwort auf diese Anfrage steht auch mehr als fünf Monate nach den Vorkommnissen noch immer aus.

2 Abholungssituation

Die Besuchsdelegation äußerte gegenüber den Zuführkräften ausdrücklich, die Abholung der betroffenen Personen in der UfA in Büren mitverfolgen zu wollen. Die Begleitung wurde mit der Begründung abgelehnt, dass die Präsenz von zwei weiteren Personen auf der Station während der Abholung als zu störend für andere dort untergebrachte Personen angesehen werde, die sich zu diesem Zeitpunkt im Schlaf befänden.

Dies stellt eine wesentliche Einschränkung in der Ausübung des Mandats der Nationalen Stelle dar, welches eine lückenlose Beobachtung der Abläufe im Rahmen des gesamten Abschiebeprozesses von der Abholung bis zur Übergabe der abzuschiebenden Personen im Zielland umfasst. Einschränkungen mit Verweis auf organisatorische Gründe oder mögliche Ruhestörungen sind in Abwägung mit dem völkerrechtlich verankerten Auftrag und dem umfassenden Beobachtungsmandat der Nationalen Stelle nicht annehmbar.

Die Nationale Stelle darf nicht an der wirksamen Ausübung ihres Mandats gehindert werden. Ihr ist das Monitoring der gesamten Abschiebungsmaßnahme zu ermöglichen, was auch den Zugang zu Hafträumen während der Abholung abzuschiebender Personen einschließt.

II Dokumentation im Rahmen von Abholungen und Zuführungen

Die Rückführungsdokumentation soll umfassend, nachvollziehbar und vollständig sein. Dies betrifft auch die Abholungen und Zuführungen in Zuständigkeit der Länder.

Im Zuge der Begleitung der Maßnahme hatte die Nationale Stelle um Übersendung von Dokumentationen zu Fällen von Selbstverletzungen, Suiziden, Suizidversuchen oder anderen besonderen Vorkommnissen bei Abholungen und Zuführungen im laufenden Jahr gebeten. Die Angaben sollten nach der Zuständigkeit der jeweiligen Zentralen Ausländerbehörde (ZAB) in Nordrhein-Westfalen aufgeschlüsselt werden.²

In dem von der ZAB Coesfeld übermittelten Antwortbogen wurde mitgeteilt, dass entsprechende Fälle dort nicht gesondert erfasst würden. Eine verlässliche Aussage könne daher derzeit nicht getroffen werden.

Eine lückenlose Erfassung solcher Vorkommnisse ist aus mehreren Gründen unabdingbar: Sie ermöglicht zum einen die Nachvollziehbarkeit der Geschehnisse, zum anderen unterstützt sie die sachgerechte Einordnung durch die Aufsichtsbehörden oder durch Dritte, wie etwa Richterinnen und Richter, Strafverfolgungsbehörden oder Ärztinnen und Ärzte. Das Fehlen einer systematischen und zentralen Erfassung besonderer Vorkommnisse ist daher kritisch zu beurteilen.

Die Nationale Stelle empfiehlt dringend, besondere Vorkommnisse umfassend, nachvollziehbar und vollständig zu dokumentieren; sowie diese zentral zu erfassen und regelmäßig auszuwerten, um Häufungen feststellen und ggf. Gegenmaßnahmen ergreifen zu können.

In dem ausgefüllten Antwortbogen wurde zudem angegeben, dass Fälle von Zwangsmaßnahmen – insbesondere Fesselungen oder Fixierungen – von der ZAB Coesfeld nicht gesondert erfasst werden. Das Fehlen einer systematischen Dokumentation in diesem Bereich erachtet die Nationale Stelle als besonders problematisch.

² In Nordrhein-Westfalen gibt es fünf Zentrale Ausländerbehörden, eine für jeden Regierungsbezirk. Sie sind in Bielefeld, Coesfeld, Essen, Köln und Unna angesiedelt.

Eine separate Dokumentation von Zwangsmaßnahmen und der gescheiterten milderen Mittel dient nicht nur einer transparenten Vergegenwärtigung der Vorkommnisse und ihrer Anzahl, sondern auch der Prävention einer unverhältnismäßigen Anwendung. Eine regelmäßige Auswertung der besagten Dokumentation kann präventive Wirkung entfalten, indem sie zu einer Verringerung oder Vermeidung von Zwangsmaßnahmen beitragen kann.

Die Dokumentation von Zwangsmaßnahmen soll umfassend, nachvollziehbar und vollständig sein. Dabei sollen die Dauer der Maßnahme sowie eine personalisierte Angabe darüber erfasst werden, wer diese durchführt. Aufgrund der Schwere des Grundrechtseingriffs ist auch die Begründung der Maßnahmen vollständig auszuführen, sodass Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit überprüfbar sind. Die Begründung soll auf aktuellen Erkenntnissen beruhen, die ein akutes Gefährdungsrisiko aufzeigen.

Die Bundespolizei verfügt über ein strukturiertes Dokumentationssystem; dieses dient u.a. der Erfassung besonderer Vorkommnisse und von Zwangsmaßnahmen im Rahmen von Abschiebungen.

Die Nationale Stelle bittet, informiert zu werden, auf welche Weise Abschiebungsmaßnahmen von den Zentralen Ausländerbehörden Nordrhein-Westfalens dokumentiert werden.

III Durchsuchung mit Entkleidung

Während aus dem von den PBL ausgefüllten Begleitzetteln hervorgeht, dass die weibliche Person lediglich einer luftsicherheitsrechtlichen Kontrolle unterzogen wurde, wurden die beiden männlichen Personen einer Durchsuchung mit Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs unterzogen. Dabei wurden keine gefährlichen Gegenstände festgestellt, die hätten abgenommen werden müssen.

Die Nationale Stelle erkennt an, dass in einigen Fällen eine Durchsuchung mit Entkleidung notwendig sein kann. Hierbei muss allerdings berücksichtigt werden, dass eine solche Maßnahme einen besonders schwerwiegenden Eingriff in das durch Artikel 2 Absatz 1 GG gewährleistete allgemeine Persönlichkeitsrecht und die Menschenwürde darstellen.

Auch der Europäische Ausschuss zur Verhütung von Folter (CPT) ist der Auffassung, dass jede Durchsuchung unter vollständiger Entkleidung eine sehr invasive und potentiell erniedrigende Maßnahme ist.³

Daher ist stets eine Einzelfallentscheidung zu treffen, ob tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung begründen und die diesen Eingriff unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit rechtfertigen.

Als kritisch erachtet die Nationale Stelle die Tatsache, dass eine der beiden männlichen Personen unter vollständiger Entkleidung durchsucht wurde, obwohl laut Ankündigungsliste keine sicherheitsrelevanten Hinweise vorlagen und auf den Begleitzetteln das Verhalten der Person während der Zuführung sowie der Übergabe, als ruhig und kooperativ beschrieben wurde.⁴

Durchsuchungen mit vollständiger Entkleidung sind nur dann vorzunehmen, wenn konkrete Anhaltspunkte für die entsprechende Notwendigkeit der Maßnahme vorliegen. Diese sollen auf

³ CPT/Inf(2024)14, Rn. 69.

⁴ Die Nationale Stelle konnte aufgrund der unter Punkt D I.1 ausgeführten Zugangsprobleme die Durchsuchungen nicht beobachten und stützt die getätigten Feststellungen auf die Auswertung der Begleitdokumentation.

aktuellen Erkenntnissen beruhen, die ein akutes Gefährdungsrisiko aufzeigen. In allen anderen Fällen ist auf weniger eingriffsintensive Maßnahmen zurückzugreifen.

IV Kommunikation während der gesamten Abschiebung

Im Rahmen beider Zuführungen zum Flughafen wurde kein dolmetschendes Personal eingesetzt. Dadurch war keine durchgängige Verständigung zwischen den Zuführkräften und den Begleitärzten und den abzuschiebenden Personen gewährleistet.

Die Verständigung zwischen den abzuschiebenden Personen und den Vollzugsbediensteten soll während der gesamten Maßnahme gesichert sein. Daher empfiehlt die Nationale Stelle, auch bei Zuführungen dolmetschendes Personal einzusetzen. Bei einer medizinischen Begleitung der Abschiebung sieht sie hierfür einen besonders hohen Bedarf.

E Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Bundesministerium des Innern, zu den im Bericht angeführten Punkten D I.1 und D III Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Darüber hinaus bittet sie das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, zu den Punkten D I.2, D II und D IV des vorliegenden Berichts Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2025 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen vorab auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 10. Dezember 2025